



---

## INFO UND ANMELDUNG: TURNIERTIERARZT

### Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt enthält alle wichtigen Angaben über die Ausbildung und die Zulassung zum Turniertierarzt. Bei allen Personen ist die weibliche Form jeweils mit gemeint.

Die Verantwortung für alle Belange wie Rekrutierung und Einsatz, Ernennung, Kurse, Aus- und Weiterbildung, disziplinarische Maßnahmen und Aberkennung von Offiziellen obliegt der Veterinärkommission des SVPS.

### Definition Turniertierarzt

Der Turniertierarzt ist gemäß dem Veterinärreglement Abs 4, Ziffer 5 an einer Veranstaltung für erste Hilfe Maßnahmen, den Abtransport von verletzten Tieren, Einhaltung der TschG sowie TschV, die Beurteilung der eingereichten Behandlungsformularen sowie die Einreichung der Medikationserklärung an die VETKO zuständig. Zudem arbeitet er eng mit dem Dopingtierarzt zusammen. Weitere Tätigkeiten umfassen Identitätskontrollen, Impfkontrollen, Messkontrollen (Pony) sowie weitere Aufträge des Jurypräsidenten. Der Turniertierarzt wird vom Veranstalter bestimmt und nach Tarif entschädigt (Anhang IX Vet. Reg.).

### Ernennungsbedingungen

- Promovierter Tierarzt mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom
- Tierarzt mit Pferdeerfahrung (mind. 1 Jahr) und regelmäßiger praktischer Arbeit mit Pferde-Patienten
- Besuch der SVPS-Kurse für Turniertierärzte

### Ausbildung

- Obligatorischer Besuch des Ausbildungskurses des SVPS für Turniertierärzte
- Es werden bei Bedarf obligatorische Weiterbildungskurse angeboten. Bestehende Turniertierärzte die diese Weiterbildungskurse nicht besuchen, verlieren ihren Status als Turniertierarzt.

Die Ausbildungs- sowie Weiterbildungskurse werden im SVPS Bulletin sowie auf der Internetseite [www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) publiziert.

### Verantwortung

Von einem Turniertierarzt wird verlangt, dass er sich an die Reglemente und Weisungen des SVPS hält und insbesondere das Veterinärreglement aber auch das Tierschutzgesetz/Verordnung kompromisslos anwendet.

Bei Nichteinhalten oder wiederholten Beanstandungen kann auf Antrag VETKO von der Sanktionskommission ein disziplinarisches Verfahren eingeleitet und eine Sanktion gemäss Anhang I zum GR ausgesprochen werden.

### Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Rechtspflegereglement des SVPS und die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit wird ausdrücklich anerkannt.

### Publikation

Die Namen der Offiziellen werden im SVPS Bulletin und auf der Internetseite [www.fnch.ch](http://www.fnch.ch) veröffentlicht.

